



Reglement über die Regionale Schiedsrichterkommission im RVNO

(Reglement RSK-RVNO)

vom 13. Juli 2005

Stand: 29. August 2019

Allgemeine Personenbezeichnung:

Der Übersichtlichkeit halber wird bei Personen- und Funktionsbezeichnungen nur die männliche Form verwendet. Die entsprechenden Bezeichnungen gelten aber sowohl für Personen weiblichen als auch männlichen Geschlechts.

1. Teil: Allgemeine Bestimmungen**Art. 1**

Stellung der RSK

¹ Die regionale Schiedsrichterkommission (RSK) ist gemäss den Statuten des RVNO eine ständige Kommission.

² Die RSK konstituiert sich selbst.

Art. 2

Beachtung von Weisungen

¹ Die RSK ist dem Vorstand des RVNO (RV) unterstellt und hat dessen Weisungen und Anordnungen zu befolgen. Sie untersteht zusätzlich den Weisungen und Anordnungen der Schweizerischen Schiedsrichterkommission (SSK).

² Die RSK und die von ihr mit Aufgaben betrauten Funktionäre haben zudem die Vorschriften des Geschäftsreglements des RVNO (GR-RVNO) sowie aller anderer Reglemente des RVNO und von Swiss Volley zu beachten.

³ Die Gebührenordnung des RVNO (GO-RVNO) sowie das Gebührenreglement (GR) von Swiss Volley sind für die RSK verbindlich.

Art. 3

Anpassung der Rechte und Pflichten

Alle nicht im vorliegenden Reglement eindeutig geregelten Rechte und Pflichten der RSK können durch den RV nach Erfordernis angepasst und geändert werden.

2. Teil: Zusammensetzung und Wahl**Art. 4**

Zusammensetzung

¹ Die RSK besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Diese müssen amtierende oder ehemalige Swiss Volley-Schiedsrichter sein.

² Sie setzt sich zusammen aus:

- a. dem Präsidenten;
- b. weiteren Mitgliedern.

Art. 5

Wahlen

¹ Der Präsident der RSK wird durch die Schiedsrichterversammlung des RVNO bestimmt und der Delegiertenversammlung (DV) des RVNO zur Wahl vorgeschlagen. Die Wahlen finden gemäss den Statuten RVNO statt.

- i. Durchführung der Schiedsrichterversammlung und der Wahlen in die RSK;
- j. Entscheidung über Anträge, die in die Kompetenz der RSK fallen;
- k. Verhängung von Sanktionen gegen dem RVNO angehörende Schiedsrichter gemäss GO-RVNO, wobei diese Aufgabe von der RSK auch einer anderen Stelle im RVNO übertragen werden kann;
- l. Aussprechen von Bussen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten gemäss GO-RVNO, wobei diese Aufgabe von der RSK auch einer anderen Stelle im RVNO übertragen werden kann;
- m. Bereitstellung der Ausbildungsunterlagen für Schreiberkurse;
- n. Einsatzplanung der Schieds- und Linienrichter für die offiziellen Wettspiele des RVNO, von Swiss Volley und des Europäischen Volleyballverbandes gemäss deren Reglementen;
- o. Führung der Schiedsrichterdossiers;
- p. Homologierung aller Schiedsrichterlizenzen im RVNO;
- q. alle durch den RV zugeteilten weiteren Aufgaben zur Verbesserung und Förderung des allgemeinen Schiedsrichterwesens im RVNO;
- r. Aufgaben gemäss dem GR-RVNO zur allgemeinen und speziellen Geschäftsführung;
- s. allfällige weitere Pflichten gemäss Statuten und Reglementen des RVNO und von Swiss Volley.

Art. 7

Beschlussfähigkeit

Die RSK ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist.

Art. 8

Abstimmungen

¹ Die Beschlüsse der RSK werden mit dem einfachen Mehr der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

² Das Resultat der Abstimmung ist Bestandteil des Beschlusses.

³ Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten oder, bei seiner Abwesenheit, seines Stellvertreters.

Art. 9

Ordentliche
Schiedsrichter-
versammlung

¹ Die Schiedsrichterversammlung ist das oberste Organ der RSK.

² An der Schiedsrichterversammlung stimm- und wahlberechtigt sind alle dem RVNO angehörenden Schiedsrichter.

³ Die ordentliche Schiedsrichterversammlung findet jährlich statt. Die Einladung mit Traktandenliste muss den Schiedsrichtern mindestens zwanzig Tage im Voraus zugestellt werden.

⁴ Anträge zuhanden der Schiedsrichterversammlung müssen schriftlich spätestens zehn Tage vor der Versammlung beim Präsidenten eingereicht werden.

Art. 10

Ausserordentliche
Schiedsrichter-
versammlung

¹ Die RSK oder mindestens die Hälfte aller dem RVNO angehörenden Schiedsrichter können die Einberufung einer ausserordentlichen Schiedsrichterversammlung (ao SV) verlangen.

² Diese muss spätestens zwei Monate nach dem erfolgreichen Begehren stattfinden.

³ Im Übrigen gelten für die ao SV die gleichen Bestimmungen wie für eine ordentliche SV.

4. Teil:

Funktionen

Art. 11

Präsident der RSK

¹ Der Präsident leitet die RSK und deren Sitzungen und ist für die Sitzungseinladungen sowie die Protokollierung der RSK-Sitzungen verantwortlich.

² Der Präsident ist von Amtes wegen Mitglied des RV und vertritt dort die Interessen der RSK und der Schiedsrichter.

³ Ist der Präsident nicht in der Lage, seinen Verpflichtungen im RV nachzukommen, so kann er durch ein anderes Kommissionsmitglied im RV vertreten werden.

⁴ Der Präsident der RSK erstattet der DV einen Jahresbericht über die Tätigkeiten der RSK.

⁵ Er vertritt die RSK an der Vereinspräsidenten-Konferenz (VPK) und an der SSK-RSK-Präsidenten-Konferenz oder sorgt für eine geeignete Vertretung.

⁶ Der Präsident kann jedes Mitglied der RSK oder Schiedsrichter mit zusätzlichen Aufgaben und Aufträgen oder Kompetenzen ausstatten.

⁷ Er organisiert die Schiedsrichterversammlung. Nach Möglichkeit wird diese am gleichen Tag einberufen, an dem der Schiedsrichter-Wiederholungskurs (WK) durchgeführt wird.

Art. 12

Ausbildungs-
verantwortlicher

¹ Der Ausbildungsverantwortliche ist für alle Belange der Ausbildung zuständig.

² Er ist für die Organisation und Durchführung der entsprechenden Kurse und Prüfungen verantwortlich.

³ Der Ausbildungsverantwortliche ist namentlich für die Durchführung folgender Kurse zuständig:

- a. N-Schiedsrichter-Kurse;
- b. J-Schiedsrichter-Kurse;
- c. J-N-Aufsteiger-Kurse;
- d. Wiedereinsteiger-Kurse für ehemalige Schiedsrichter;
- e. Schiedsrichter-WK;
- f. Linienrichter-Kurse;
- g. Schreiberkurse.

Art. 13

Betreuung und
Beobachtung

¹ Der Leiter Betreuung und Beobachtung bestimmt die Form der Schiedsrichter-Beobachtung und die Schiedsrichter-Beobachter.

² Er erstellt Richtlinien über die Schiedsrichter-Beobachtungen und ist für deren Organisation und Durchführung verantwortlich.

³ Die Schiedsrichter-Beobachter sind nach den Weisungen der RSK und der SSK berechtigt, Beobachtungen durchzuführen und Schiedsrichterprüfungen abzunehmen.

⁴ Die Beurteilungen der Beobachter bilden die Basis für den Beförderungsentscheid. Der Leiter Betreuung und Beobachtung erstellt zu Händen der RSK eine Übersicht über die Beurteilungen der Beobachter.

Art. 14

Aufgebotsstelle

¹ Der Verantwortliche der Aufgebotsstelle ist für die ordnungsgemässe Aufbietung und Einteilung der Schiedsrichter zuständig.

² Er ist für die fristgerechte Einforderung der Schiedsrichterangaben für die offiziellen Wettspiele zuständig.

³ Die Aufgebotsstelle bietet alle Schiedsrichter gemäss deren Qualifikationen zu den Spielen auf.

⁴ Der Verantwortliche der Aufgebotsstelle überwacht den Einsatz der Schiedsrichter und teilt diesen zusätzliche Spielleitungen zu.

⁵ Er ist für die Führung der Schiedsrichterdossiers verantwortlich.

⁶ Die Arbeiten der Aufgebotsstelle können extern vergeben werden.

5. Teil: Schiedsrichter- und Schreiberwesen

Art. 15

Schiedsrichter

¹ Ein Schiedsrichter ist zur Spielleitung grundsätzlich nur dann berechtigt, wenn er im Besitz einer gültigen und homologierten Schiedsrichterlizenz von Swiss Volley oder des RVNO ist.

² Jeder dem RVNO angehörende Schiedsrichter ist ein offizieller Funktionär des RVNO resp. von Swiss Volley und untersteht den entsprechenden Weisungen der RSK und der SSK.

³ Alle dem RVNO angehörenden Schiedsrichter haben die Reglemente des RVNO und von Swiss Volley zu beachten.

⁴ Ein Schiedsrichter gehört dem RVNO an, wenn er als RVNO- oder Swiss Volley-Schiedsrichter Mitglied in einem Mitgliederverein des RVNO ist, für einen solchen pfeift oder als freier Schiedsrichter im RVNO gemeldet ist.

⁵ Als RVNO-Schiedsrichter werden diejenigen Personen bezeichnet, welche über eine regionale Schiedsrichterlizenz des RVNO verfügen (J-Schiedsrichter), als Swiss Volley-Schiedsrichter diejenigen, welche über eine Schiedsrichterlizenz von Swiss Volley verfügen.

Art. 16

Alterslimiten

¹ J-Schiedsrichterkandidaten müssen am 31. Dezember des Prüfungsjahres mindestens 14 Jahre alt sein.

² Im Jahr, in dem ein J-Schiedsrichter 23 Jahre alt wird, muss er den J-N-Aufsteigerkurs absolvieren. Ansonsten erlischt seine Schiedsrichterqualifikation auf Ende der laufenden Saison und er wird aus der Liste der dem RVNO angehörenden Schiedsrichter gestrichen.

³ N1-Schiedsrichterkandidaten müssen am 31. Dezember des Prüfungsjahres mindestens 16 Jahre alt sein.

⁴ N2-Schiedsrichterkandidaten müssen am 31. Dezember des Prüfungsjahres mindestens 18 Jahre alt sein.

⁵ N3-Schiedsrichterkandidaten müssen am 31. Dezember des Prüfungsjahres mindestens 19 Jahre alt sein.

⁶ N1-, N2- und N3-Schiedsrichter können bis zum Ende der Saison des Jahres, in welchem sie 65 Jahre alt geworden sind, Spiele der regionalen Ligen leiten.

Art. 17

Schiedsrichterkurse
und -prüfungen

¹ Die Schiedsrichterkandidaten werden in Kursen der RSK ausgebildet. Diese Kurse werden durch die RSK im Internet auf der Homepage des RVNO ausgeschrieben.

² Die Kurse werden nach Bedarf durchgeführt.

³ Der Kursbesuch ist nicht Voraussetzung für den Besuch der Schiedsrichterprüfung.

⁴ Der Besitz eines Schreiberausweises ist nicht notwendig.

⁵ Die Kursbesucher erhalten eine Ausbildung in Theorie und Praxis, die auf die abzulegende Prüfung abgestimmt ist. Die wichtigsten Informationen werden schriftlich abgegeben.

⁶ Für den Kursbesuch und die Prüfung wird ein Beitrag erhoben, der alle Kosten umfasst, exklusiv Lizenz- und Regelbuchkosten. Für die Bezahlung sind die Mitgliedervereine verantwortlich.

Art. 18

Schiedsrichterkleidung

Die Schiedsrichter müssen die offizielle Kleidung tragen. Junioren-Schiedsrichter tragen zudem ein spezielles Abzeichen.

Art. 19

Schiedsrichterdepot

Die Bestimmungen über das Depotgeld für N1- und N2-Schiedsrichter richten sich nach dem Reglement OW-RVNO.

Art. 20

Schiedsrichterpensum

¹ Die RSK bestimmt die Anzahl der Pflichteinsätze für die Schiedsrichter in einer Saison und publiziert diese vorzeitig.

² Jede Spielleitung, welche ein Schieds- oder Linienrichter ausführt, zählt als ein (1) Einsatz.

³ Im Übrigen gelten die Bestimmungen über Schiedsrichterpensum gemäss Reglement OW-RVNO.

Art. 21

Nichterfüllen des
Schiedsrichterpensums

¹ Werden die Vorgaben bezüglich Schiedsrichterpensum und freier Einsatzdaten durch die Schiedsrichter nicht oder nur teilweise erfüllt, so kann der entsprechende Schiedsrichter durch die RSK gebüsst werden.

² Wird die eingeteilte Anzahl Einsätze durch einen Schiedsrichter während der Saison nicht geleistet, so kann dieser von der RSK gebüsst werden.

Art. 22

Schiedsrichtereinsätze

¹ Schiedsrichter dürfen in der Regel pro Tag maximal zwei Meisterschaftsspiele leiten.

² Jede weitere Verpflichtung kann vom Schiedsrichter ohne Konsequenzen abgelehnt werden.

Art. 23

Abtausch von Spielen

¹ Ein Abtausch von Spielen unter den Schiedsrichtern ist nur gemäss den Weisungen der RSK erlaubt.

² Jeder Spielabtausch zwischen Schiedsrichtern ist der Aufgebotsstelle der RSK durch den ursprünglich eingesetzten Schiedsrichter schriftlich zu melden.

Art. 24

Ausfall eines Schiedsrichters

¹ Kann ein Schiedsrichter eine ordnungsgemäss zugeteilte Spielleitung nicht übernehmen, so hat er dies unverzüglich der Aufgebotsstelle der RSK zu melden.

² Der betreffende Schiedsrichter hat die Pflicht, dafür zu sorgen, dass ein solches Spiel trotzdem ausgetragen werden kann.

Art. 25

Abwesenheit eines Schiedsrichters

¹ Jeder lizenzierte Schiedsrichter ist verpflichtet, für einen ausgefallenen Schiedsrichter einzuspringen, wenn dies aufgrund seiner Qualifikation möglich und nach den gesamten Umständen zumutbar ist.

² Falls beide Mannschaften einverstanden sind, muss der einspringende Schiedsrichter nicht die erforderliche Qualifikation aufweisen, je nach Kategorie jedoch eine gültige Schiedsrichterlizenz von Swiss Volley oder des RVNO besitzen.

³ Der Vorgang ist im Matchblatt im Feld Bemerkungen einzutragen und durch beide Mannschaftskapitäne vor dem Spiel zu unterschreiben.

Art. 26

Regelung von Dispensen

¹ Ein Schiedsrichter des RVNO oder von Swiss Volley kann maximal in zwei aufeinanderfolgenden Saisons dispensiert werden, ohne dass er seine Schiedsrichterqualifikation verliert.

² Ein Dispens ist vom betreffenden Schiedsrichter bis zur Mannschaftsanmeldung dem Präsidenten der RSK schriftlich einzureichen.

³ Bei längeren Dispensen wird ein Schiedsrichter aus der Liste der dem RVNO angehörenden Schiedsrichter gestrichen und verliert seine Schiedsrichterqualifikation.

Art. 27

WK-Pflicht

¹ Die Schiedsrichter des RVNO oder von Swiss Volley müssen alle drei Jahre an einem Schiedsrichter-WK teilnehmen.

² Am WK wird auch eine Standortbestimmung durchgeführt. WK-pflichtige Schiedsrichter, welche nicht am WK teilnehmen, lösen die Aufgaben der Standortbestimmung anlässlich eines Meisterschaftsspiels während der Saison.

³ Abweichend zu dem in Abs. 1 aufgeführten Grundsatz sind WK-pflichtig:

- a. dispensierte Schiedsrichter in der ihrer Dispens folgenden Saison;
- b. neu eintretende Schiedsrichter zwei Jahre nach dem Prüfungsjahr;
- c. aus einem anderen Verband übertretende Schiedsrichter im Jahr ihres Übertritts;
- d. wiedereintretende Schiedsrichter im Jahr ihres Wiedereinstiegs;
- e. Schiedsrichter, welche bei der Standortbestimmung ein ungenügendes Resultat erreicht haben im darauf folgenden Jahr.

⁴ In ausserordentlichen Fällen kann die RSK die Teilnahme an einem WK für sämtliche Schiedsrichter obligatorisch erklären.

⁵ Schiedsrichter des nationalen Kadern haben die entsprechenden Weisungen der SSK zu beachten und deren Kurse zu besuchen. Für sie entfällt die WK-Pflicht in der Region in jedem Fall.

⁶ Fehlt ein Schiedsrichter in drei aufeinanderfolgenden Jahren am WK, wird er aus der Liste der dem RVNO angehörenden Schiedsrichter gestrichen und verliert seine Schiedsrichterqualifikation.

Art. 28

Wiedereinsteiger

Wurde ein Schiedsrichter aus der Liste der dem RVNO angehörenden Schiedsrichter gestrichen und hat seine Schiedsrichterqualifikation verloren, so kann er nur wieder als aktiver Schiedsrichter im RVNO amtieren, wenn er die entsprechende Wiedereinsteigerprüfung besteht.

Art. 29

J-Schiedsrichter

¹ Ein Junioren-Schiedsrichter darf nur Spiele der regionalen Juniorenmeisterschaften leiten. Die RSK kann weitere Einschränkungen vorsehen.

² Bei der Einsatzplanung nimmt die Aufgebotsstelle Rücksicht auf das Alter und den Aktionsradius eines J-Schiedsrichters.

Art. 30

Regionales
Schiedsrichterkader

Die RSK kann spezielle Richtlinien für das regionale Schiedsrichterkader erlassen.

Art. 31

Schiedsrichterossier

¹ Die Schiedsrichterossiers sind Eigentum der RSK.

² Wechselt ein Schiedsrichter den Regionalverband, wird sein Dossier weitergereicht.

³ Nach vorgängiger Ankündigung bei der RSK hat jeder Schiedsrichter das Recht, Einblick in sein persönliches Dossier zu nehmen.

Art. 32

Schreiberausbildung

¹ Die Mitgliedervereine sind verantwortlich für die Ausbildung der Schreiber.

² Sie sind berechtigt, ihre Schreiber durch eigene Experten auszubilden und zu prüfen.

³ Die Schreiberexperten müssen von der RSK anerkannt werden, einen entsprechenden Ausbildungskurs besucht haben und gemäss den Weisungen der RSK allfällige Weiterbildungskurse besuchen.

⁴ Die RSK bietet regelmässig Kurse für Schreiberexperten an.

⁵ Schreiberkandidaten, welche die Prüfung bestanden haben, werden durch die Schreiberexperten der zuständigen Stelle gemeldet und erhalten den Schreiberausweis.

6. Teil: Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 33

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement ist am Tage nach seiner Genehmigung durch den Vorstand RVNO am 29. August 2019 in Kraft getreten.

² Es ersetzt alle früheren Versionen, insbesondere diejenige vom 13. Juli 2005.